

NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

zwischen

Interconnection-Partner

Straße Hausnummer

PLZ Ort

– nachfolgend "*Name des ICP*" oder "*ICP*" genannt –

und der

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 151

53227 Bonn

– nachfolgend "Telekom" genannt –

– gemeinsam nachfolgend "Vertragspartner" genannt –

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER TEIL ALLGEMEINES	4
1 PRÄAMBEL	4
2 VERTRAGSGEGENSTAND	4
3 VERTRAGSBESTANDTEILE UND IHRE RANGFOLGE	5
4 BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN	5
ZWEITER TEIL INFRASTRUKTUR	6
5 POINTS OF INTERCONNECTION	6
6 NGN-INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSE UND KOLLOKATION	6
7 KONFIGURATIONSMAßNAHMEN	6
8 PORTIERUNGSKENNUNGEN UND VNB-KENNZAHLEN	6
9 EINRICHTUNG, AUFHEBUNG, STORNIERUNG UND KÜNDIGUNG DER N-ICAs, KONFIGURATIONSMAßNAHMEN UND KOLLOKATION	7
9.1 N-ICAs	7
9.2 KONFIGURATIONSMAßNAHMEN.....	7
9.3 KOLLOKATION DER TELEKOM	7
10 PREISVEREINBARUNG	7
10.1 N-ICAs	7
10.2 KOLLOKATION DER TELEKOM	8
10.3 KONFIGURATIONSMAßNAHMEN.....	8
11 NETZAUSBAU	8
DRITTER TEIL ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE DER TELEKOM	9
12 DIENSTEPORFOLIO	9
13 VEREINBARUNG, KÜNDIGUNG UND EINSTELLUNG DER ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE	9
VIERTER TEIL ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE VON ICP	10
14 DIENSTEPORFOLIO	10
15 VEREINBARUNG, KÜNDIGUNG UND EINSTELLUNG DER ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE	10
FÜNFTER TEIL PREISE / ABRECHNUNG / SICHERHEITSL EISTUNGEN	11
16 PREISE / ABRECHNUNG	11
16.1 GRUNDSÄTZE	11
16.2 PREISE.....	13
16.3 ABRECHNUNG.....	14

16.4	BEANSTANDUNGEN	15
16.5	AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT	15
17	SICHERHEITSLEISTUNGEN.....	16
17.1	SICHERHEITSLEISTUNG FÜR DIE REALISIERUNG VON ÜBERTRAGUNGSWEGEN FÜR N-ICAs CUSTOMER CONNECT.....	16
17.2	SICHERHEITSLEISTUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTEN	16
17.3	FORM DER SICHERHEITSLEISTUNGEN.....	17
SECHSTER TEIL MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG GRUNDLEGENDER ANFORDERUNGEN, UNTERBRECHUNG DER NGN- ZUSAMMENSCHALTUNG, GRUNDSATZ DER SYSTEMUNABHÄNGIGKEIT / LEISTUNGSÄNDERUNGSVORBEHALTE.....		18
18	MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG GRUNDLEGENDER ANFORDERUNGEN.....	18
19	UNTERBRECHUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNG.....	18
20	GRUNDSATZ DER SYSTEMUNABHÄNGIGKEIT / LEISTUNGSÄNDERUNGSVORBEHALTE.....	19
SIEBTER TEIL SONSTIGES		20
21	HAFTUNGS- UND SCHADENSERSATZPFLICHTEN	20
22	VERTRAULICHKEIT.....	21
23	GEISTIGES EIGENTUM	23
24	INFORMATIONSAUSTAUSCH.....	23
25	ORDENTLICHE KÜNDIGUNG.....	23
26	AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG.....	24
27	FORM DER KÜNDIGUNG	24
28	NEUAUSHANDLUNG EINER NGN- ZUSAMMENSCHALTUNGSVEREINBARUNG.....	24
29	ABTRETBARKEIT VON RECHTEN	24
ACHTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....		<u>262625</u>
30	VORLAGE BEI DER BNETZA	<u>262625</u>
31	NEBENABREDEN, FORM	<u>262625</u>
32	SALVATORISCHE KLAUSEL	<u>262625</u>
33	ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND	<u>262625</u>
34	WIRKSAMWERDEN	<u>262625</u>
35	AUSFERTIGUNGEN.....	<u>272726</u>

ERSTER TEIL ALLGEMEINES

1 Präambel

Auf Grundlage dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung regeln die Vertragspartner die Festnetz-Zusammenschaltung ihrer jeweiligen öffentlichen Next Generation Network (NGN) für Sprachtelefonie.

Die technische Ausgestaltung der NGN-Zusammenschaltung erfolgt nach dem Stand der technischen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung des "Konzept für die Zusammenschaltung von Next Generation Networks" des Unterausschusses NGN des AKNN gemäß Anlage C (Technik), Teil 3.

2 Vertragsgegenstand

Zweck des Vertrages ist die beidseitige Realisierung und Nutzung der physischen Zusammenschaltung auf Basis von NGN-Interconnection-Anschlüssen (N-ICAs) sowie die gegenseitige Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten über diese N-ICAs.

Für die hiervon abweichende Möglichkeit der einseitigen Erbringung von NGN-Zusammenschaltungsdiensten der Telekom und die ausschließliche Nutzung der N-ICAs durch *ICP*, treffen die Vertragspartner eine von Ziffer 10.1 Absatz 2, Satz 1 und Ziffer 10.3 Absatz 2 und Absatz 3, Satz 1 abweichende Vereinbarung in Anlage F (Absprachen). Der in Anlage D (Realisierung) beschriebene Abstimmungsprozess für die Realisierung von N-ICAs findet auch in diesem Fall Anwendung.

Von den vertragsgegenständlichen Leistungen können auf Wunsch von *ICP* durch Festlegung in Anlage F (Absprachen) NGN-Zusammenschaltungsdienste, die von *ICP* erbracht werden, ausgenommen werden. In diesem Fall gelten alle in dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung enthaltenen Regelungen zu den Zusammenschaltungsdiensten Telekom-N-O.6, Telekom-N-O.7, Telekom-N-O.8, Telekom-N-O.11, Telekom-N-Z.5, *ICP-N-B.1_EU*, *ICP-N-B.1_Non-EU*, *ICP-N-O.5*, *ICP-N-O.6-I*, *ICP-N-O.12*, *ICP-N-O.13*, *ICP-N-Z.7*, *ICP-N-Z.10*, *ICP-N-Z.16*, *ICP-N-Z.19* als nicht vereinbart.

Sonstige Regelungen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung, die Leistungen von *ICP* umfassen, gelten im Falle von Absatz 3 als nicht vereinbart.

3 Vertragsbestandteile und ihre Rangfolge

Die NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung besteht aus diesem Hauptvertrag und seinen Anlagen gemäß dem Verzeichnis der Vertragsbestandteile.

Der Hauptvertrag enthält die geltenden generellen Vertragsbedingungen. Leistungsbeschreibungen, Preise, technische und betriebliche Detailregelungen, Hinweise für die organisatorische Abwicklung und sonstige Detailregelungen sind in den entsprechenden Anlagen geregelt. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsteilen gehen die Anlagen dem Hauptvertrag vor.

4 Begriffe und Abkürzungen

Die in dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung, einschließlich der in den Anlagen verwendeten Begriffe und Abkürzungen, sind in der Anlage H (Begriffe) definiert, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

Mit dem Begriff "Zusammenschaltung" treffen die Vertragspartner keine abschließende Bewertung hinsichtlich der Anwendbarkeit der Zusammenschaltungsvorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG) auf die vereinbarten Leistungen.

ZWEITER TEIL INFRASTRUKTUR

5 Points of Interconnection

Die Zusammenschaltung der NGN der Vertragspartner erfolgt an Points of Interconnection (PoI). Dazu vereinbaren die Vertragspartner in Anlage F (Absprachen) grundsätzlich an zwei PoI eine Anschaltung gemäß Anlage C (Technik), Teil 3.

An nur einem PoI mit nur einem N-ICAs können sich regionale Anbieter zusammenschalten, zu denen Verkehr aus nicht mehr als drei aneinander angrenzenden Vorwahlbereichen zugeführt wird oder die in nicht mehr als drei aneinander angrenzenden Vorwahlbereichen (02 bis 09) geographische Teilnehmerrufnummern geschaltet haben und mit denen der Verkehr durch einen N-ICAs mit einer Übertragungsrate von höchstens 150 Mbit/s bei einer Auslastung von 80 % abgewickelt werden kann. Dies wird in Anlage F (Absprachen) vereinbart.

6 NGN-Interconnection-Anschlüsse und Kollokation

Die physische Zusammenschaltung der NGN der Vertragspartner erfolgt über N-ICAs. Ein N-ICAs wird realisiert, indem jeder Vertragspartner die jeweils auf seiner Seite notwendigen technischen Voraussetzungen schafft, die für die Funktionsfähigkeit der Zusammenschaltung erforderlich sind. In Abhängigkeit von der Ausführung des N-ICAs ist zusätzlich gegebenenfalls die Realisierung eines Übertragungsweges durch einen Vertragspartner oder einer Kollokation durch die Telekom erforderlich.

Einzelheiten zu N-ICAs und Kollokation sind in Anlage A (Leistungen), Teil 1 und in Anlage C (Technik) geregelt.

7 Konfigurationsmaßnahmen

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die erforderlichen Konfigurationsmaßnahmen in seinem NGN durchzuführen. Einzelheiten dazu sind in Anlage A (Leistungen), Teil 1, Ziffer I, 2 geregelt.

8 Portierungskennungen und VNB-Kennzahlen

Die Portierungskennungen der Vertragspartner und der Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von *ICP* sowie die VNB-Kennzahlen (Betreiberkennzahlen) von *ICP* und von Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von *ICP* werden in Anlage F (Absprachen) festgehalten.

9 Einrichtung, Aufhebung, Stornierung und Kündigung der N-ICAs, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation

9.1 N-ICAs

N-ICAs werden gemäß dem in Anlage D (Realisierung) vereinbarten Verfahren eingerichtet und in Betrieb genommen.

Für die Aufhebung, Stornierung und Kündigung von N-ICAs gelten die Regelungen in Anlage D (Realisierung).

9.2 Konfigurationsmaßnahmen

Das Einrichten von Konfigurationsmaßnahmen gemäß Ziffer 7 erfolgt durch die Vertragspartner innerhalb der in Anlage A (Leistungen), Teil 1, Ziffer I, 2 vereinbarten Realisierungsfristen, ohne dass es einer Bestellung bedarf.

9.3 Kollokation der Telekom

Die Telekom realisiert von *ICP* bestellte N-ICAs Customer Connect in Co-location wie folgt:

- in NGN-Kollokationsräumen inklusive der damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturleistungen gemäß Anlage D (Realisierung) oder
- auf Kollokationsflächen auf Grundlage des Kollokationsvertrages.

10 Preisvereinbarung

10.1 N-ICAs

Die Vertragspartner verpflichten sich, die für die Übertragungswege von N-ICAs Customer Connect und N-ICAs Customer Connect in Co-location sowie die für weitere Leistungen, wie z. B. Stornierung, vereinbarten Preise gemäß Anlage B (Preise) zu zahlen.

Die technischen Einrichtungen des N-ICAs, mit Ausnahme des Übertragungsweges, werden von der Telekom unentgeltlich bereitgestellt und überlassen, sofern *ICP* die entsprechenden technischen Einrichtungen ebenfalls unentgeltlich bereitstellt und überlässt. Sofern *ICP* ein Entgelt für die vorgenannten technischen Einrichtungen verlangt, treffen die Vertragspartner eine abweichende Vereinbarung in Anlage F (Absprachen).

10.2 Kollokation der Telekom

ICP verpflichtet sich, die für die Kollokation und die damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturleistungen sowie die für weitere Leistungen, wie z. B. Stornierung, vereinbarten Preise zu zahlen.

10.3 Konfigurationsmaßnahmen

Die Kosten für die weiteren technischen Maßnahmen zur Realisierung eines N-ICAs werden von den Vertragspartnern nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Die Konfigurationsmaßnahmen gemäß Ziffer 7 werden unentgeltlich durchgeführt.

Die Einrichtung der Portierungskennung im NGN der Telekom für Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von *ICP* werden von der Telekom nur dann unentgeltlich durchgeführt, sofern *ICP* die entsprechenden Konfigurationsmaßnahmen im NGN von *ICP* für Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN der Telekom ebenfalls unentgeltlich einrichtet. Sofern *ICP* ein Entgelt für die vorgenannten Konfigurationsmaßnahmen verlangt, treffen die Vertragspartner eine abweichende Vereinbarung in Anlage F (Absprachen).

11 Netzausbau

Der Auf- bzw. Ausbau der NGN der Vertragspartner mit ausreichender Infrastruktur muss vor der Inbetriebnahme der N-ICAs erfolgt sein.

Das Monitoring der jeweils ausgetauschten Verkehrsmengen obliegt jedem der Vertragspartner. Sofern die Verkehrsentwicklung eine Anpassung der N-ICAs-Kapazitäten erforderlich macht, besprechen die Vertragspartner etwaig erforderliche Maßnahmen.

DRITTER TEIL ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE DER TELEKOM

12 Dienstportfolio

Die Telekom bietet *ICP* an den in Anlage F (Absprachen) vereinbarten PoI Zusammenschaltungsdienste gemäß Anlage A (Leistungen), Teil 2 mit der in Anlage C (Technik), Teil 1 genannten Qualität an.

13 Vereinbarung, Kündigung und Einstellung der Zusammenschaltungsdienste

Die Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsdienste gemäß Anlage A (Leistungen), Teil 2 wird individuell vereinbart und in Anlage F (Absprachen) festgehalten.

Mit der Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsdienste verpflichtet sich *ICP*, der Telekom den Zugang zu vergleichbaren von ihr realisierten Zusammenschaltungsdiensten anzubieten.

Sofern in Anlage A (Leistungen), Teil 2 nichts Abweichendes geregelt ist, können die Vertragspartner Zusammenschaltungsdienste - mit Ausnahme der Telekom-N-B.1_EU und der Telekom-N-Z.1 - mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

Die Telekom ist berechtigt, Funktionen von Zusammenschaltungsdiensten, für die eine Zugangsverpflichtung besteht, einzustellen, sofern die Einstellung auch zeitgleich gegenüber ihren Endnutzern und Interconnection-Partnern erfolgt. Die beabsichtigte Einstellung ist *ICP* unverzüglich, mindestens drei Monate im Voraus in Textform, mitzuteilen.

VIERTER TEIL ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE VON *ICP*

14 Dienstportfolio

ICP bietet der Telekom an den in Anlage F (Absprachen) vereinbarten Pol Zusammenschaltungsdienste gemäß Anlage A (Leistungen), Teil 2 mit der in Anlage C (Technik), Teil 1 genannten Qualität an.

15 Vereinbarung, Kündigung und Einstellung der Zusammenschaltungsdienste

Die Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsdienste gemäß Anlage A (Leistungen), Teil 2 wird individuell vereinbart und in Anlage F (Absprachen) festgehalten.

Mit der Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsdienste verpflichtet sich die Telekom, *ICP* den Zugang zu vergleichbaren von ihr realisierten Zusammenschaltungsdiensten anzubieten.

Sofern in Anlage A (Leistungen), Teil 2 nichts Abweichendes geregelt ist, können die Vertragspartner Zusammenschaltungsdienste - mit Ausnahme der *ICP-N-B.1_EU* - mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

ICP ist berechtigt, Funktionen von Zusammenschaltungsdiensten, für die eine Zugangsverpflichtung besteht, einzustellen, sofern die Einstellung auch gegenüber ihren Endnutzern und Interconnection-Partnern erfolgt.

Die beabsichtigte Einstellung ist der Telekom unverzüglich, mindestens drei Monate im Voraus in Textform, mitzuteilen.

FÜNFTER TEIL PREISE / ABRECHNUNG / SICHERHEITSLAISTUNGEN

16 Preise / Abrechnung

16.1 Grundsätze

16.1.1 Tarifierungsprinzipien

16.1.1.1 Tarifierungsprinzip zwischen den Vertragspartnern und ihren Endnutzern

Die Tarifierung von Verbindungen gegenüber Endnutzern folgt grundsätzlich dem Prinzip "calling-party-pays" (der anrufende Endnutzer zahlt das Entgelt für die Verbindung). Der Vertragspartner, der das Anschlussnetz betreibt, stellt dabei seinen Endnutzern die Entgelte für den Anschluss und die Verbindungen in Rechnung.

Es entstehen daraus keine Rechtsbeziehungen zwischen der Telekom und den Endnutzern von *ICP* und umgekehrt.

Ist einer der Vertragspartner Teilnehmernetzbetreiber und der andere Vertragspartner dauerhaft voreingestellter oder im Einzelfall ausgewählter Verbindungsnetzbetreiber erfolgt die Abrechnung der Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, die mittels beider zusammenschalteter Netze der Vertragspartner erbracht werden, gegenüber den Endnutzern für die gesamte Verbindungsleistung durch den Verbindungsnetzbetreiber, soweit die Vertragspartner keine anderweitigen vertraglichen Absprachen treffen.

Für die Fälle, in denen der Teilnehmernetzbetreiber aufgrund gesetzlicher Regelung oder durch Vereinbarung verpflichtet ist, gegenüber seinen Endnutzern eine Rechnung zu erstellen, die auch die Entgelte für Verbindungen ausweist, die durch die Auswahl des anderen Vertragspartners als Verbindungsnetzbetreiber entstehen, werden die Vertragspartner eine Vereinbarung über die Inrechnungstellung treffen, die den beiderseitigen Interessen angemessen Rechnung trägt.

Soweit ein Abweichen von dieser Vorgehensweise bei einzelnen Zusammenschaltungsdiensten notwendig ist, wird dies in Anlage A (Leistungen), Teil 2 in Zusammenhang mit dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.

16.1.1.2 Tarifierungsprinzip zwischen den Vertragspartnern

Der Vertragspartner, der das Teilnehmernetz des anrufenden Endnutzers betreibt, kauft die benötigten Verbindungsleistungen als Vorprodukte ein.

Soweit von dieser Vorgehensweise bei einzelnen Zusammenschaltungsdiensten abgewichen wird, ist dies in Anlage A (Leistungen), Teil 2 in Zusammenhang mit dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.

16.1.2 P-Asserted-Identity

Für alle Zusammenschaltungsdienste, die im Rahmen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern erbracht und abgerechnet werden, wird hinsichtlich der Unterscheidung des Verbindungsursprungs ausschließlich auf die P-Asserted-Identity (PAI) abgestellt.

Alle Regelungen und Verweise zu bzw. auf technische Spezifikationen bezüglich der Abrechnung auf Basis des History-Info-Headers (HIH) bleiben unbeachtet und kommen nicht zur Anwendung. Dies gilt für alle Zusammenschaltungsdienste der Vertragspartner im Zusammenhang mit dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung.

16.1.3 Call Data Records

Basis für das Abrechnungsverfahren zwischen der Telekom und *ICP* sind grundsätzlich Call Data Records (CDR), die beide Vertragspartner in eigener Zuständigkeit erfassen. Für jede erfolgreich erbrachte Verbindung des Dienstportfolios gemäß den Ziffern 12 und 14 i. V. m. Anlage A (Leistungen), Teil 2 wird ein CDR erstellt, sofern in vorgenannter Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

Sofern in Anlage A (Leistungen), Teil 2 nichts Abweichendes geregelt ist, gilt eine Verbindung mit dem Eintreffen der Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) als erfolgreich. Mit der SIP-Nachricht "200OK" (nach INVITE) wird der Beginnzeitpunkt in CDR nachweisbar hinterlegt. Eine Verbindung gilt mit dem Eintreffen der Signalisierungsnachricht "BYE" als beendet.

Die durch die Systeme erfasste und in Rechnung gestellte Verbindungsdauer wird mindestens mit einer Genauigkeit von 0,1 Sekunden erfasst und kaufmännisch zu vollen Sekunden gerundet, so dass im statistischen Mittel nicht mehr als die tatsächliche Verbindungsdauer in Ansatz gebracht wird.

In den jeweiligen NGN der Vertragspartner erfolgt die oben beschriebene Zeiterfassung (z. B. Beginn, Ende, Dauer) für eine Verbindung so nah wie möglich an der Netzgrenze. Eine fallweise Verlagerung auf andere Netzelemente ist zu verhindern. Damit werden Fehler bei der Zeiterfassung, bedingt durch Laufzeitunterschiede zwischen verschiedenen Messpunkten im jeweiligen Netz, ausgeschlossen.

Die Telekom und *ICP* werten die so erfassten CDR nach Zusammenschaltungsdienst, Struktur und Entgelthöhe (Anlage B (Preise)) aus. In diesen CDR ist die entgeltrelevante Dauer der einzelnen erbrachten Leistungen des Dienstportfolios sekundengenau aufgezeichnet. Zum Abrechnungstichtag (vergleiche Anlage E (Abrechnung)) werden dann zur Ermittlung der Entgeltforderungen des Abrechnungszeitraums die Verbindungssekunden für die jeweiligen Zusammenschaltungsdienste des Dienstportfolios je ALNR aufsummiert und jeweils auf volle Verbindungsminuten aufgerundet.

Grundsätzlich erfasst jeder Vertragspartner CDR für die Abrechnung der von ihm erbrachten Leistungen des Dienstportfolios und zur Überprüfung der von ihm in Anspruch genommenen Leistungen des Dienstportfolios und der damit zu zahlenden Entgelte. Fallen die Kommunikationsdatenerfassung oder das gesamte Abrechnungssystem eines Vertragspartners aus und ist daher eine ordentliche Rechnungstellung nicht möglich, stellt ihm der andere Vertragspartner für die Zeit des Ausfalls - soweit möglich - die CDR Daten seiner Kontrollliste zum Zwecke der Rechnungstellung zur Verfügung. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind von dem Vertragspartner, dessen Abrechnungssystem ausgefallen ist, in angemessenem Umfang zu erstatten.

16.2 Preise

16.2.1 Preisvereinbarung

Die Vertragspartner vereinbaren die in Anlage B (Preise) und in der OBR-Masterpreisliste gemäß Anlage K (OBR) aufgeführten Preise.

Die Telekom veröffentlicht die Anlage B (Preise), Teil 1 und Teil 2, Ziffer I und Ziffer II im Extranet.

16.2.2 Preisregulierung

Die Vertragspartner halten bei der Vereinbarung und Änderung der Entgelte für die vertraglich vereinbarten Leistungen die geltenden regulierten Höchstpreisgrenzen ein.

Sofern Entgelte erstmals oder erneut einer Regulierung unterfallen, so behalten sich die Vertragspartner vor, ~~Entgelte im Rahmen der maximalen Höchstpreisgrenzen weiterhin in Rechnung zu stellen und~~ gegen die jeweilige Regulierungsmaßnahme gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, höhere Entgelte ganz oder teilweise (auch) rückwirkend durchzusetzen.

16.2.3 Umsatzsteuer

Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geschuldeten Höhe. Anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

16.3 Abrechnung

16.3.1 Zeitpunkt der Abrechnung und Fälligkeit

Die vereinbarten Preise werden wie folgt fällig und in Rechnung gestellt:

- a) Entgelte für Zusammenschaltungsdienste gemäß den Ziffern 12 und 14 werden nach Leistungserbringung fällig und bis spätestens zum 15. Tag der auf die Leistungserbringung folgenden Abrechnungsperiode abgerechnet.
- b) Entgelte für dauernde Überlassungen gemäß Ziffer 6 werden zu Beginn der Abrechnungsperiode fällig und abgerechnet.
- c) Entgelte für einmalige Realisierungen und Bereitstellungen gemäß den Ziffern 6, 12 und 14 werden mit der Abnahme, sofern eine solche nicht vereinbart ist, mit der Bereitstellung der Leistung fällig und abgerechnet.

Entgelte, die für einen definierten Abrechnungszeitraum nicht rechtzeitig bearbeitet werden können, werden nach Feststellung des Sachverhalts unverzüglich, möglichst mit der Rechnung des darauffolgenden Monats, in Rechnung gestellt.

Die Vertragspartner stellen ihre Forderungen per E-Mail entsprechend dem in Anlage E (Abrechnung) beschriebenen Verfahren in Rechnung. Abweichend hiervon ist eine elektronische Rechnung durch Abschluss der Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE) möglich. Für diesen Fall kommt Ziffer 7 im Teil 1 der Anlage E (Abrechnung) nicht zur Anwendung.

16.3.2 Rechnung, Zahlungspflicht

Die Vertragspartner sind verpflichtet, den für die vereinbarten Preise ausgewiesenen Rechnungsbetrag nach Zugang der Rechnung auf das angegebene Konto zu zahlen.

16.3.3 Zahlungsverzug

Der Verzug tritt, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung begründet wurde, 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.

Kommt einer der Vertragspartner mit den Zahlungen in Verzug, so wird folgender Schadensersatz berechnet:

- Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz;
- eine Kostenpauschale in Höhe von 40,00 EUR (§ 288 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).

Kommt ein Vertragspartner mit mehr als 10 % des fälligen unbestrittenen Rechnungsbetrages für den jeweiligen Abrechnungszeitraum in Verzug und kommt er seiner Zahlungsverpflichtung auch innerhalb einer vom anderen Vertragspartner gesetzten Nachfrist von 14 Tagen nicht nach, so kann der andere Vertragspartner sämtliche Leistungen aus dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung verweigern, insbesondere N-ICAs sperren.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt den Vertragspartnern vorbehalten.

16.4 Beanstandungen

Beanstandungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung per E-Mail entsprechend dem in Anlage E (Abrechnung) beschriebenen Verfahren zu erheben, sofern der dieser Beanstandung zugrunde liegende Umstand innerhalb der oben genannten Frist bekannt geworden ist. Nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Rechnung ist die Erhebung von Beanstandungen ausgeschlossen. Bei Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt die Rechnung als akzeptiert. Die Vertragspartner werden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche der Vertragspartner bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

Beanstandungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler gemäß Anlage E (Abrechnung) vorliegen und nur im Umfang des aufgrund des offensichtlichen Fehlers beanstandeten Teils der Rechnung.

Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit der in Rechnung gestellten Forderungen, so gelten für den streitigen Teil der Forderung die in Anlage E (Abrechnung) getroffenen Regelungen.

16.5 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung und nur mit einer Ankündigungsfrist von sieben Tagen ab Verzugseintritt geltend gemacht werden.

Für Verbindungsleistungen der Vertragspartner sowie für Übertragungswege der Telekom findet die in Ziffer 16.3.3 enthaltene Regelung zur Leistungsverweigerung Anwendung.

§ 321 BGB bleibt unberührt.

17 Sicherheitsleistungen

17.1 Sicherheitsleistung für die Realisierung von Übertragungswegen für N-ICAs Customer Connect

Die Telekom ist berechtigt, die Realisierung der Übertragungswege für N-ICAs Customer Connect von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig zu machen.

Eine Sicherheitsleistung für die Realisierung der Übertragungswege für N-ICAs Customer Connect wird nicht erhoben, wenn die monatlichen Zahlungen für Entgelte für Zusammenschaltungsdienste gemäß Ziffer 12 der letzten sechs Monate jeweils den zu sichernden Betrag überschreiten und *ICP* in diesem Zeitraum ihrer Zahlungspflicht rechtzeitig nachgekommen ist. Eine Zahlung erfolgt rechtzeitig im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung oder vor Eintritt des Verzuges geleistet wird.

Einzelheiten zu Art und Höhe der Sicherheitsleistung für die Realisierung der Übertragungswege für N-ICAs Customer Connect sind in Anlage D (Realisierung) geregelt.

Die Telekom wird die Sicherheitsleistung für die Realisierung der Übertragungswege für N-ICAs Customer Connect unverzüglich nach Erfüllung der zu sichernden Forderung zurückgeben.

17.2 Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten

- a) Die Vertragspartner sind berechtigt, für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu erheben.

Eine Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten wird nicht erhoben, wenn der jeweilige Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen für die Entgelte für Zusammenschaltungsdienste in den letzten sechs Monaten rechtzeitig nachgekommen ist. Eine Zahlung erfolgt rechtzeitig im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung oder vor Eintritt des Verzuges geleistet wird.

Die Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten ist in Höhe der addierten Forderungen der drei zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträume zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird sieben Tage nach Aufforderung durch den anderen Vertragspartner fällig.

Die Vertragspartner werden die Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.

- b) Abweichend von Ziffer 17.2 a) gilt beim erstmaligen Abschluss der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung mit *ICP* folgendes:

Die Telekom ist berechtigt, von *ICP* für die innerhalb eines Jahres ab Freigabe für den uneingeschränkten Wirkbetrieb in Anspruch genommenen Zusammenschaltungsdienste eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für Zusammenschaltungsdienste je N-ICAs mit einer Bandbreite von 1 Gbit/s 150.000 EUR und je N-ICAs mit einer Bandbreite von 10 Gbit/s 750.000 EUR. Bei den zu der Bandbreite von 1 Gbit/s angebotenen Subbitraten beträgt die Sicherheitsleistung je N-ICAs mit einer Bandbreite von 150 Mbit/s 25.000 EUR, je N-ICAs mit einer Bandbreite von 300 Mbit/s 50.000 EUR und je N-ICAs mit einer Bandbreite von 600 Mbit/s 100.000 EUR.

Die Fälligkeit der Sicherheitsleistung bemisst sich nach Anlage D (Realisierung).

Die Sicherheitsleistungen werden nach Ablauf eines Jahres nach Freigabe für den uneingeschränkten Wirkbetrieb von der Telekom unverzüglich zurückgegeben, sofern nicht gemäß Ziffer 17.2 a) eine Sicherheitsleistung verlangt werden kann. Bereits geleistete Sicherheitsleistungen werden mit der nach Ziffer 17.2 a) angeforderten Sicherheitsleistung verrechnet.

17.3 Form der Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen sind durch unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts zu erbringen.

SECHSTER TEIL
MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG GRUNDLEGENDER ANFORDERUNGEN,
UNTERBRECHUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNG,
GRUNDSATZ DER SYSTEMUNABHÄNGIGKEIT / LEISTUNGSÄNDERUNGSVORBEHALTE

18 Maßnahmen zur Erfüllung grundlegender Anforderungen

Die Vertragspartner treffen die Maßnahmen, die zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen - Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, Interoperabilität der Dienste und Datenschutz - erforderlich sind.

Zur Sicherstellung dieser Voraussetzungen führen die Vertragspartner Interoperabilitätstests durch. Der uneingeschränkte Wirkbetrieb wird erst nach erfolgreicher Durchführung dieser Tests aufgenommen. In Anlage G (Test) sind die Testverfahren näher spezifiziert.

19 Unterbrechung der NGN-Zusammenschaltung

Die Vertragspartner sind berechtigt, ihre Leistungen ohne daraus folgende vertragliche Sanktionen vorübergehend einzustellen, insbesondere Verbindungen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen ihrer Netze erforderlich und durch sonstige angemessene Maßnahmen nicht vermeidbar ist. Die Vertragspartner sind zur Einstellung ihrer Telekommunikationsdienstleistungen auch berechtigt, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung grundlegender Anforderungen gemäß Ziffer 18 nicht erfüllt werden. Die Vertragspartner haben jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung unverzüglich zu beheben. Einzelheiten sind in Anlage C (Technik), Teil 2 geregelt.

In Fällen der höheren Gewalt wird der betroffene Vertragspartner für die Dauer des Ereignisses und einer zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Nachfrist von seinen vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Einhaltung von Realisierungsfristen, Entstörungsfristen, Verfügbarkeiten) freigestellt. Der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner wird dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitteilen und nach dem Ablauf der Nachfrist die Durchführung dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung unverzüglich wieder aufnehmen.

20 Grundsatz der Systemunabhängigkeit / Leistungsänderungsvorbehalte

Die Vertragspartner sind in der Gestaltung (z. B. für Optimierungs- oder Innovationszwecke) ihrer NGN grundsätzlich frei (Grundsatz der Systemunabhängigkeit).

Bei gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Vorgaben sind beide Vertragspartner zu Änderungen in ihren NGN verpflichtet.

Darüber hinaus sind die Vertragspartner im Hinblick auf den technischen Fortschritt, internationale Vereinbarungen und Empfehlungen sowie dispositive gesetzliche und verordnungsrechtliche Vorgaben berechtigt, Änderungen in ihren NGN sowie damit verbundene Änderungen der vereinbarten Leistungen vorzunehmen. Ist durch eine hierdurch bedingte Veränderung im NGN eines Vertragspartners eine Beeinträchtigung oder Veränderung der Leistungsmerkmale der vereinbarten Leistungen zu erwarten, so ist er zur Veränderung seines NGN nur nach vorheriger Zustimmung des anderen Vertragspartners in Textform berechtigt. Der andere Vertragspartner darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn ihm die jeweilige Änderungsmaßnahme - gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer angemessenen Kompensation - zumutbar ist und der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird.

Durch eine Veränderung im NGN eines Vertragspartners entstehen dem anderen Vertragspartner zusätzliche Leistungs-, insbesondere Zahlungsverpflichtungen nur, soweit er solchen Pflichten vorher ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

SIEBTER TEIL SONSTIGES

21 Haftungs- und Schadensersatzpflichten

21.1 Haftungsgrundsätze

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.

21.2 Haftung bei Vermögensschäden von Endnutzern entsprechend § 70 TKG

Soweit ein schuldhaftes Verhalten der Vertragspartner, das nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, dazu führt, dass vom jeweiligen Vertragspartner Vermögensschäden von Endnutzern zu ersetzen sind oder eine Entschädigung an einen Endnutzer zu zahlen ist, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (entsprechend § 70 TKG):

- a. Die Haftung ist auf 12.500 EUR je geschädigtem Endnutzer des anderen Vertragspartners beschränkt.
- b. Entsteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endnutzer betrifft, ist die Haftung der Vertragspartner, unbeschadet der Begrenzung gemäß Buchstabe a. in der Summe auf höchstens 30 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endnutzer betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der Vertragspartner es sich handelt.
- c. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Endnutzern auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Buchstabe b., so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung gültigen § 70 TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

21.3 In den Fällen der verspäteten Realisierung von N-ICAs gemäß Anlage D (Realisierung) sowie in den Fällen der in Anlage C (Technik), Teil 1 geregelten verspäteten Entstörung durch einen der Vertragspartner ist der jeweils andere Vertragspartner berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz gemäß Anlage B (Preise) zu verlangen. Ihm bleibt das Recht vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen. Der in Anspruch genommene Vertragspartner ist berechtigt, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

21.4 Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz / persönliche Haftung

Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Betriebsangehörigen der Vertragspartner ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich verursacht.

22 Vertraulichkeit

22.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vertraulichen Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung erlangen bzw. erlangt haben, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren.

22.2 Als vertraulich gelten alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Informationen schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form übermittelt worden sind, ob sie jeweils ausdrücklich oder stillschweigend als geheim oder vertraulich bezeichnet bzw. eingestuft worden sind und ob sie den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) genügen.

22.3 Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner, alle ihnen überlassenen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln. Sie werden diese Informationen vorbehaltlich der unten genannten Regelungen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit verwenden.

22.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen,

- welche zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bereits bekannt waren oder
- welche zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder
- welche rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten wurden oder

- welche durch schriftliche Erklärung beider Vertragspartner ausdrücklich freigegeben wurden oder
 - welche aufgrund eines Gesetzes oder einer gerichtlichen Entscheidung oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Gerichten offengelegt werden müssen oder deren Offenlegung durch eine hierzu berechnigte Behörde angeordnet wird.
- 22.5 Die Vertragspartner werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen (need to know). Über diesen Personenkreis hinaus dürfen die vertraulichen Informationen Personen von verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz (AktG) zugänglich gemacht werden, die für die Entscheidung im Rahmen dieser Zusammenarbeit zuständig sind. Diese Personen sind zur vertraulichen Behandlung dieser vertraulichen Informationen zu verpflichten.
- 22.6 Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z. B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und vertrauliche Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung sicherzustellen.
- 22.7 Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben oder zu vernichten. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die von dem anderen Vertragspartner zur Vertragserfüllung oder zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigt oder in Erfüllung gesetzlicher Pflichten, insbesondere Archivierungspflichten, aufbewahrt werden müssen.
- 22.8 Die Vertragspartner legen in Anlage J (Veröffentlichung) die Bestandteile der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung fest, die die BNetzA ohne Preisgabe von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zur Einsichtnahme durch andere Nutzer im Rahmen der Transparenzverpflichtung nach TKG freigeben kann.
- 22.9 Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung für weitere zwei Jahre bestehen.
- 22.10 Die Bekanntgabe des Zustandekommens dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung und etwaiger Einzelheiten hierüber gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich mit Zustimmung beider Vertragspartner.
- 22.11 Durch die Offenbarung von vertraulichen Informationen werden keinerlei Rechte, Lizenzen oder gewerbliche Schutzrechte jeglicher Art eingeräumt. Unbeschadet der Rechte, die dem offenbarenden Vertragspartner bereits nach dem GeschGehG zustehen, verbleiben sämtliche Rechte an den vertraulichen Informationen bei dem offenbarenden Vertragspartner. Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses im Wege des sogenannten "Reverse Engineerings", also insbesondere durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produktes oder Gegenstandes, ist ohne vorherige, ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners in jedem Falle ausgeschlossen.

23 Geistiges Eigentum

Soweit in dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben alle Handels- und Dienstleistungsmarken, Erfindungen, Patente, Urheberrechte, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und das gesamte sonstige geistige Eigentum und alle sonstigen Rechte an geistigem Eigentum ("das geistige Eigentum"), sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich übertragen werden, Eigentum desjenigen, der sie geschaffen hat oder ihr Eigentümer ist. Diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung sieht keine Übertragung irgendwelcher Rechte oder Lizenzen am geistigen Eigentum eines Vertragspartners oder eines Dritten auf den anderen Vertragspartner vor, noch ist sie so auszulegen.

24 Informationsaustausch

Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig regelmäßig über Ereignisse und Umstände, die für die Durchführung dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung im Einklang mit den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen relevant sind. In Anlage I (Kontakte) benennen die Vertragspartner jeweils die verantwortlichen Ansprechpartner für die Durchführung und die Zusammenarbeit im Rahmen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung.

25 Ordentliche Kündigung

Jeder Vertragspartner hat das Recht, diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen. In dem Fall gelten sämtliche Übertragungswege und NGN-Kollokationsräume sowie die damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturleistungen ebenfalls zu dem Kündigungszeitpunkt als gekündigt. Eine Kündigung durch die Telekom ist frühestens zum Ende der von der BNetzA im Verfahren BK 3h-21/005 festgelegten Mindestlaufzeit (tt.mm.jjjj) möglich.

Auf Ersuchen eines der beiden Vertragspartner nehmen die Vertragspartner Verhandlungen über den Neuabschluss einer NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung auf, die zum Ende der Kündigungsfrist der Kündigung wirksam werden soll.

In diesem Fall nehmen die Vertragspartner durch ihre benannten Ansprechpartner unmittelbar, spätestens jedoch einen Monat nach Zugang der Kündigung Verhandlungen auf.

Die Verhandlungen müssen spätestens drei Monate vor Wirksamwerden der Kündigung abgeschlossen sein. Kommt innerhalb dieses Zeitraums keine Einigung zustande, werden die Ansprechpartner unverzüglich die Geschäftsführer- bzw. Vorstandsebene einschalten. Die Vertragspartner werden auf dieser Ebene alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb eines weiteren Monats eine gütliche Einigung herbeizuführen. Unabhängig vom Stand der Verhandlungen steht es jedem Vertragspartner frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

26 Außerordentliche Kündigung

Beiden Vertragspartnern steht das Recht zur außerordentlichen/fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Jeder Vertragspartner kann diese NGN-Zusammenschaltungsververeinbarung mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen, wenn die zur Sperre gemäß Ziffer 16.3.3 erforderlichen Voraussetzungen zwei aufeinanderfolgende Monate vorgelegen haben.

Wird das Standardangebot durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen geändert, steht jedem Vertragspartner in Bezug auf die geänderten Regelungen des Standardangebotes das Recht zur außerordentlichen Änderungskündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu.

27 Form der Kündigung

Die Kündigung der NGN-Zusammenschaltungsververeinbarung und der einzelnen Zusammenschaltungsdienste ~~bedürfen~~ ist dem Vertragspartner in der für den Vertragsschluss gewählten Form zu übermitteln. Sofern der Vertrag elektronisch signiert wurde, kann die Kündigung auch schriftlich erfolgen.

28 Neuaushandlung einer NGN-Zusammenschaltungsververeinbarung

Jeder Vertragspartner kann eine Neuaushandlung einer NGN-Zusammenschaltungsververeinbarung verlangen, bei

- einer wesentlichen Änderung der regulierungsrechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere durch eine wesentliche Änderung der Regulierungsvorschriften oder durch eine Veränderung der Auslegung der Regulierungsvorschriften durch bindende Gerichtsentscheidungen oder Entscheidungen der BNetzA;
- einer Veränderung der marktbeherrschenden Stellung eines der beiden Vertragspartner im Hinblick auf die von den Vertragspartnern vertraglich vereinbarten Leistungen oder Teile dieser Leistungen;
- sonstigen wesentlichen Veränderungen des angestrebten Leistungsaustausches.

Für diese Fälle ist von dem Vertragspartner, der eine Abänderung der NGN-Zusammenschaltungsververeinbarung begehrt, dem anderen Vertragspartner eine änderungsmarkierte Fassung der betroffenen Vertragsbestandteile vorzulegen. Die jeweils letzten drei Vorversionen der NGN-Zusammenschaltungsververeinbarung können von ICP im Extranet eingesehen werden.

Die Vertragspartner nehmen innerhalb eines Monats nach Zugang des Neuaushandlungsbegehrens Verhandlungen hierüber auf.

29 Abtretbarkeit von Rechten

Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus dieser NGN-Zusammenschaltungsververeinbarung an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung des

anderen Vertragspartners, die nur aus wichtigem Grunde verzögert oder verweigert werden darf.

ACHTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

30 Vorlage bei der BNetzA

Sofern die Telekom aufgrund Gesetz oder behördlichen Beschlusses zur Vorlage der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung verpflichtet ist, wird sie diese unverzüglich nach ihrem Abschluss unter Berücksichtigung von Ziffer 22 der BNetzA vorlegen.

31 Nebenabreden, Form

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung - einschließlich ihrer Anlagen - bedürfen der für den Vertragsschluss gewählten Form.

32 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung im Übrigen gültig. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung verfolgte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Für den Fall einer von den Vertragspartnern nicht gewollten Regelungslücke gilt das Vorstehende entsprechend.

33 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vertragspartner bemühen sich, etwaige sich aus dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung ergebende Streitigkeiten zunächst nach besten Kräften durch direkte Verhandlungen beizulegen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung ist Köln.

34 Wirksamwerden

[a) bei Erstabschluss oder nach erfolgter Kündigung]

Diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung wird mit dem Tage der beiderseitigen Unterzeichnung wirksam.

[b) bei Ablösung der bisherigen NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung]

Diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung wird mit dem Tage der beiderseitigen Unterzeichnung wirksam und ersetzt die NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung vom TT.MM.JJJJ in ihrer aktuell gültigen Fassung.

35 Ausfertigungen

Die Vertragspartner können diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung handschriftlich oder mittels elektronischer Signatur unterzeichnen. Unterzeichnen sie handschriftlich, erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung im Original. Bei Abschluss der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung auf elektronischem Weg, erfolgt die Ausfertigung der Dokumente ebenfalls elektronisch.

Ort, den

Ort, den

Unterschrift

Unterschrift

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

Unterschrift

Unterschrift

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

Interconnection-Partner

Telekom Deutschland GmbH